

RS OGH 1986/7/10 7Ob532/86, 4Ob539/95, 7Ob71/01v, 6Ob8/02y, 9Ob126/03z, 7Ob282/03a, 2Ob85/10d, 3Ob11

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1986

Norm

ABGB §784

ABGB §804

ABGB §812 K

AußStrG §92 Abs1

Rechtssatz

Bei Entscheidung über den Antrag des Noterben auf Inventur und Schätzung des Nachlasses ist nur dessen Eigenschaft als Noterbe zu prüfen, nicht aber, ob die Pflichtteilsforderung, etwa durch Verjährung, erloschen ist. Diese Prüfung bleibt dem Prozess über den Pflichtteilsanspruch vorbehalten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 532/86

Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 532/86

Veröff: RZ 1986/67 S 246 = NZ 1987,128

- 4 Ob 539/95

Entscheidungstext OGH 11.07.1995 4 Ob 539/95

Beisatz: Das gilt auch im Falle einer vom Erblasser ausgesprochenen Enterbung, betrifft doch deren Rechtswirksamkeit gleichermaßen das - einer Prüfung im Prozessweg vorbehaltene - materielle Pflichtteilsrecht.
(T1)

Veröff: SZ 68/126

- 7 Ob 71/01v

Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 71/01v

nur: Bei Entscheidung über den Antrag des Noterben auf Inventur und Schätzung des Nachlasses ist nur dessen Eigenschaft als Noterbe zu prüfen. (T2)

Beisatz: Das Recht auf Inventarisierung kann weder durch Zweckmäßigkeitserwägungen noch durch Kostenaspekte eingeschränkt werden. (T3)

- 6 Ob 8/02y

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 8/02y

Auch; Beisatz: Das Recht auf Inventarisierung steht dem Noterben ohne weitere Voraussetzungen zu. Das Gericht hat daher nicht zu prüfen, ob die Forderung materiell zu Recht besteht. (T4)

- 9 Ob 126/03z

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 9 Ob 126/03z

Beis wie T4; Beisatz: Dies gilt auch für den Einwand, die Pflichtteilsforderung sei bereits zwischen dem Erben und der Noterin außergerichtlich verglichen worden. (T5)

- 7 Ob 282/03a

Entscheidungstext OGH 29.09.2004 7 Ob 282/03a

Vgl auch

- 2 Ob 85/10d

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 85/10d

Auch; Beis wie T4 nur: Das Gericht hat daher nicht zu prüfen, ob die Forderung materiell zu Recht besteht. (T6)

- 3 Ob 119/11p

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 119/11p

Auch; Beis wie T5

- 6 Ob 205/12h

Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 205/12h

Beis wie T6; Beisatz: Diese Auffassung ist auf den Fall eines beschränkten Erb? und Pflichtteilsverzichts jedenfalls dann zu übertragen, wenn die Auslegung dieses Vertrags nicht völlig zweifelsfrei ist und geltend gemacht wird, dieser Verzicht umfasste nicht nachträglich getätigte Investitionen in eine Liegenschaft. (T7)

- 8 Ob 49/13h

Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 Ob 49/13h

nur T2

- 7 Ob 212/13x

Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 212/13x

Auch; Beisatz: Die Eigenschaft als Noterbe ist demnach losgelöst von der Frage des tatsächlichen materiellen Bestands des Pflichtteilsanspruchs zu prüfen. (T8)

- 10 Ob 35/14s

Entscheidungstext OGH 17.06.2014 10 Ob 35/14s

Beis wie T4; Beisatz: Wer auf seinen Pflichtteil verzichtet hat, hat kein Recht auf Inventur und Schätzung des Nachlasses, da er nicht mehr Noterbe ist, auch wenn der Erblasser ihn nachträglich testamentarisch bedacht hat. (T9)

- 2 Ob 178/15p

Entscheidungstext OGH 19.11.2015 2 Ob 178/15p

Auch; Beisatz: Es ist auch nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 759 Abs 2 ABGB erfüllt sind. (T10)

- 2 Ob 183/15y

Entscheidungstext OGH 29.09.2016 2 Ob 183/15y

Auch; nur T2; Beis wie T1; Beisatz: Das hat auch dann zu gelten, wenn der Noterbe nicht die Inventarisierung selbst beantragt, sondern im Rahmen seiner Parteistellung (nur) sonstige zulässige Anträge im Zusammenhang mit der Inventarisierung von Nachlassgegenständen stellt (Anträge „über das Inventar“). (T11); Veröff: SZ 2016/103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0013007

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at